

Merkblatt Versicherungsverkauf Cembra CarProtect/MotoProtect




betreffend das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
und die Aufsichtsverordnung (AVO) per 1. Januar 2024

Als Partner der **Cembra Money Bank AG** («Cembra») vermitteln Sie als **gebundener Versicherungsvermittler** die Motorfahrzeugversicherungsprodukte **Cembra CarProtect** und **Cembra MotoProtect** für die Zürich Versicherungsgesellschaft AG («Zurich»). Basis für diese Vermittlungstätigkeit bilden die bestehende Vereinbarung zwischen Ihnen und Cembra und insb. deren Anhang 2, Ziffer 3 (Versicherungsverkauf), sowie die spezifischen Instruktionen gemäss **Merkblatt «Versicherungsverkauf»**. Diese Instruktionen behalten unverändert ihre Gültigkeit, sofern das vorliegende Merkblatt keine weitergehenden Verpflichtungen/Instruktionen enthält.

In Zusammenhang mit der vorgenannten Tätigkeit sind einige grundlegenden gesetzlichen Änderungen per 1.1.2024 in Kraft getreten und betreffen auch Sie als gebundenen Versicherungsvermittler von Zurich. Das vorliegende Merkblatt präzisiert die Pflichten als gebundener Versicherungsvermittler, basierend auf der diesbezüglich bestehenden Vertragsbeziehung zwischen Cembra und Zurich. Bitte bewahren Sie dieses Merkblatt mit den übrigen Vertragsunterlagen auf.

Welche Vorgaben und Pflichten treffen Sie?

Per **1.1.2024** gelten für Sie und für sämtliche Ihrer mit der Versicherungsvermittlung befassten Mitarbeitenden folgende – teilweise neuen – Vorgaben und Pflichten:

- 1. Informationspflicht**
 Wie bislang sind Sie verpflichtet, den gesetzlichen Informationspflichten nachzukommen, u.a. dem Interessenten vor Versicherungsabschluss das Versicherungsvermittlerinformationsblatt gemäss Art. 45 VAG («VAG-Informationsblatt») abzugeben. Ein Muster des überarbeiteten VAG-Informationsblatts wird Ihnen von Cembra und Zurich zur Verfügung gestellt. Bitte ergänzen Sie dieses dort wo vorgesehen und verwenden Sie ab sofort nur noch dieses.
- 2. Aus- und Weiterbildung (neu)**
 Neu müssen Sie eine versicherungsspezifische Aus- und Weiterbildung nachweisen können. Für die ausschliessliche Vermittlung von Motorfahrzeug-Versicherungen («MF-Versicherungen») ist die Versicherungsbranche in Verhandlungen mit der FINMA, um eine vereinfachte, produktspezifische Aus- und Weiterbildung einzuführen. Sobald weitere Informationen dazu vorliegen, werden Cembra und Zurich Sie darüber orientieren.
- 3. Kein Treueverhältnis zum Versicherungsnehmer und keine Untervermittlung**
 Sie haben kein Treueverhältnis zum Versicherungsnehmer und erwecken auch keinen entsprechenden Anschein – vielmehr handeln Sie im Interesse des Versicherungsunternehmens, der Zurich. Die Versicherungsvermittlung darf lediglich durch Sie oder Ihre Mitarbeitenden, nicht aber durch Dritte stattfinden (keine Vermittlerketten).



4. Gebundenheit pro Versicherungszweig (neu)

Bitte beachten Sie die am Ende dieses Merkblattes eingefügte Darstellung für das Verständnis der folgenden Abschnitte.

Versicherungszweige

Sie dürfen pro Versicherungszweig grundsätzlich nur noch für ein Versicherungsunternehmen Versicherungsprodukte vermitteln. Wichtig: Mischformen mit gebundener und gleichzeitig ungebundener Versicherungsvermittlertätigkeit sind nicht mehr möglich.

Vermittlung von Cembra CarProtect/MotoProtect

Sollten Sie weiterhin an der Vermittlung von Cembra CarProtect/MotoProtect interessiert sein, dürfen Sie – **zusammen** mit einem Finanzierungsprodukt von Cembra (Leasing oder Finanzierung) – künftig nur noch Cembra CarProtect/MotoProtect von Zurich und kein Versicherungsprodukt eines anderen Versicherungsunternehmens vermitteln.

Vermittlung von MF-Versicherungen bei Barverkauf

Auch für den Fall des Fahrzeugverkaufs ohne Finanzierungslösung von Cembra müssen Sie sich ggf. für die Vermittlung von MF-Versicherungen eines einzigen Versicherungsunternehmens entscheiden. Wir empfehlen Ihnen hierfür ebenfalls die Vermittlung von Cembra CarProtect/MotoProtect von Zurich.



5. Unternehmensführung (neu)

Sie müssen die Anforderungen an die Unternehmensführung – abhängig von Ihrer Betriebsgrösse und Rechtsform – gemäss Vorgaben der Aufsichtsverordnung (Art. 188 AVO) erfüllen.



6. Gewähr, persönliche Voraussetzungen und guten Ruf (neu)

Sie bieten Gewähr für die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Pflichten, erfüllen die persönlichen Voraussetzungen und haben einen guten Ruf. Einträge im Strafregister und Verlustscheine können einen guten Ruf aufheben.



7. Vermeiden von Interessenkonflikten und unzulässigem Verhalten (neu)

Sie müssen Interessenskonflikte und unzulässiges Verhalten gemäss Aufsichtsverordnung (Art. 182c AVO) vermeiden.

Wie erfolgt die Aufsicht?

Die Beaufsichtigung und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben und Pflichten erfolgt durch Cembra im Auftrag von Zurich als Versicherungsunternehmen, an welches Sie gebunden sind. Sie sind verpflichtet, sich an die aufsichtsrechtlichen sowie via Cembra an Sie übergebenen Zurich-internen Vorgaben zu halten, Cembra bzw. Zurich bei Erfüllung deren Pflichten gegenüber der FINMA zu unterstützen und auf Anfrage hin die notwendigen Nachweise sowie Berichterstattungen hierfür zu erbringen.

Drei Modelle der Versicherungsvermittlung stehen ab dem 1. Januar 2024 zur Wahl

	1 Ungebundener Vermittler	2 Gebundener Vermittler	3 Adressvermittler
Finma-Registrierung	Ja	Nein	Nein
Vermittlung für mehrere Versicherungsgesellschaften	Ja	Nein	Ja
Offenlegung der Vergütung gegenüber Kund:innen	Ja	Nein	Nein
Anforderung an Aus- und Weiterbildung	Hoch	Moderat	Keine
Beratungstätigkeit erlaubt	Ja	Ja	Nein
Anforderungen an Unternehmensführung	Hoch	Moderat	Keine
Gewährleistung eines guten Leumunds	Ja	Ja	Nein

Wichtige Infos: Eine klare Trennung nach Marken gilt weiterhin als gebunden – ebenfalls eine Trennung nach Leasing/Finanzierung und Nicht-Leasing/Nicht-Finanzierung (bspw. Barkauf) gilt als gebundener Vermittler.

Klare Trennung von gebundenen Vermittlern

Ein gebundener Vermittler kann pro **Marke** an verschiedene Versicherungsgesellschaften gebunden sein.

Ausserdem können gebundene Vermittler innerhalb einer Marke je nach **Finanzierungsart** oder **Erstinverkehrssetzung** auch an unterschiedliche Versicherungsgesellschaften gebunden sein.

Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:

